**Beilage 2.1**
zur Sitzung des Jugendhilfe-
ausschusses vom 25.09.2014

**Entscheidungsvorlage**

# Tagespflege: Neustrukturierung des Entgeltes für Tagespflegepersonen

Seit Inkrafttreten gesetzlicher Neuerungen auf Bundes- und Landesebene[1] im Jahre 2005 hat sich die Tagespflege in Nürnberg zu einer wichtigen Säule in der Kindertagesbetreuung für Unterdreijährige entwickelt. Im Hinblick auf die gestiegene Nachfrage und dem Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wurden in Nürnberg in den letzten Jahren große Anstrengungen unternommen, weitere Betreuungsplätze zu schaffen. Neben dem massiven Krippenausbau wurden in Kooperation zwischen der Verwaltung und den beauftragten Trägern[2] der Tagespflege gezielt neue Tagespflegepersonen angeworben. Deren Zahl ist von insgesamt 126 Tagespflegepersonen im Jahr 2007 auf aktuell 209 aktive und ca. 30 passive Tagespflegepersonen mit insgesamt 975 zur Verfügung stehenden Plätzen gestiegen. Das angestrebte Ausbauziel bis zum Jahr 2020 beträgt unter Berücksichtigung der Fluktuation 1.000 Tagespflegeplätze[3].

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Novellierung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) auch eine Neustrukturierung des Tagespflegeentgelts verfasst. Die Verwaltung hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben einen Vorschlag zur Umsetzung ab Januar 2015 erarbeitet.

## 1. Bisherige Regelung zum Tagespflegeentgelt in Nürnberg

Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII unterliegen sowohl die Höhe des Elternbeitrags als auch die Höhe des Tagespflegeentgelts der kommunalen Entscheidung. Die Vergütung bzw. „laufende Geldleistung“, nachfolgend Entgelt genannt, setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

- Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegepersonen,
- den sogenannten Anerkennungsbeitrag für Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder (nachfolgend Betreuungsleistung genannt), der leistungsgerecht auszugestalten ist und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Unfallversicherung sowie hälftig für Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung.

Der jeweilige Anteil von Sachaufwand und Betreuungsleistung wird bisher nicht explizit ausgewiesen. Darüber hinaus erfolgt derzeit gemäß Art. 20 Nr. 5 BayKiBiG eine zusätzliche Leistung in Form eines einheitlichen Qualifizierungszuschlags von 20 % des vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzten Entgelts. Voraussetzung für die Gewährung des Qualifizierungszuschlags ist neben einem Qualifizierungsumfang von mindestens 100 Stunden die Bereitschaft der Tagespflegeperson, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich teilzunehmen und auch unangemeldete Hausbesuche zuzulassen. Dieses Einverständnis muss in schriftlicher Form erfolgen. Aktuell sind 98 % der Nürnberger Tagespflegepersonen mit 160 Stunden[4] qualifiziert und erhalten dieses Tagespflegeentgelt einschließlich des Qualifizierungszuschlages. Ausgenommen vom Qualifizierungszuschlag sind in der Großtagespflege tätige Tagespflegepersonen mit staatlicher Förderung nach Art. 20a BayKiBiG.

Die Stadt Nürnberg beschloss im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zum 01.01.2007[5] ein Tagespflegeentgelt von 3,- € pro Kind und Stunde, inklusive Qualifizierungszuschlag zuzüglich der genannten Zuschüsse für Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung.
Gegenwärtig wird den Nürnberger Tagespflegepersonen ein Entgelt von 3,50 € pro Kind und Stunde gewährt; darin enthalten ist ein Qualifizierungszuschlag von 0,50 €. Dazu kommen die genannten Erstattungen nachgewiesener Aufwendungen für Unfallversicherung sowie hälftig für Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung. Diese Erhöhung trat am 01.01.2013 in Kraft und ist zurückzuführen auf eine Entscheidung der Stadt Nürnberg aus dem Jahr 2010[6].

### Keine Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson

Der festgesetzte Elternbeitrag betrug anfänglich 3,- € pro Kind und Stunde und wurde zunächst im Jahr 2011 auf 2,10 € gesenkt und dann noch einmal zum 01.01.2013 auf 1,70 €[7]. Er wird von den Eltern direkt an das

[1] Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG, Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK und Bayerisches Kinderbildungs- und betreuungsgesetz – BayKiBiG
[2] Tagespflegebörse Kinderhaus gGmbH bzw. fmf Familienbüro gGmbH
[3] Ausbauziel lt. Beschluss des JHA vom 21.03.2013
[4] Standard in Nürnberg seit 2012
[5] Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 20.07.2006
[6] Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.09.2010
[7] Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.09.2010 bzw. vom 21.03.2013

Jugendamt gezahlt. Private Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson über diesen Beitrag hinaus waren und sind im Gesetz nicht vorgesehen. Anfallende Kosten z. B. für Essen, Ausflüge und besondere Leistungen sind im Sachaufwand berücksichtigt. Darin unterscheidet sich die Tagespflege von der institutionellen Kinderbetreuung, in der die Erhebung von Essensgeld etc. über den monatlichen Elternbeitrag hinaus gesetzeskonform ist.
Gängige Praxis seit Jahren ist allerdings, dass ein Teil der Tagespflegepersonen von den Eltern Zusatzbeiträge erhebt. Vereinbarungen diesbezüglich werden individuell im Rahmen des privatrechtlichen Vertrags zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigen getroffen. Das Bayerische Sozialministerium will diese nicht zulässige gängige Praxis von Zuzahlungen stoppen und hat die Kommunen im Rahmen der BayKiBiG-Novellierung ausdrücklich aufgefordert, diese zukünftig zu unterbinden.

## 2. Neuregelung zum Tagespflegeentgelt aufgrund der aktuellen Gesetzesänderung

Die wesentlichen gesetzlichen Änderungen für die Tagespflege lauten:

- Aufsplittung des Tagespflegeentgelts in Sachaufwand und Betreuungsleistung, die sich aus Grundpauschale und Qualifizierungszuschlag zusammensetzt (i. V. m. § 23 SGB VIII)
- Differenzierung des Qualifizierungszuschlags nach bestimmten Kriterien.
- Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5 für behinderte und von einer Behinderung bedrohte Kinder.

### 2.1 Neustrukturierung des Tagespflegeentgelts in Nürnberg

Ab 01.01.2015 müssen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der Anteil Sachaufwand und der Anteil Betreuungsleistung gesplittet und jeweils explizit ausgewiesen werden. Als zusätzliche Leistung wird ein differenzierter Qualifizierungszuschlag nur für die Betreuungsleistung gewährt. Laut Gesetz beträgt er „*mindestens 10 von Hundert des vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzten Tagespflegegeldes nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des SGB VIII und ist der Höhe nach in Zehn-Prozent-Schritten zu differenzieren. Die Differenzierung des Qualifizierungszuschlags wird durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Qualifikation der Tagespflegeperson sowie nach Alter oder dem persönlichen Betreuungsbedarf der betreuten Kinder festgelegt.“*[8]

Bei der Neugestaltung des Entgelts sind folgende Überlegungen eingeflossen:

- Tagespflegepersonen in Nürnberg leisten einen wichtigen Beitrag, damit im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch ausreichend Betreuungsplätze für Unterdreijährige zur Verfügung stehen.
- Keiner Tagespflegeperson sollen im Rahmen der Neustrukturierung des Entgelts finanzielle Nachteile entstehen.
- In den JHA-Vorlagen vom 17.09.2009 und vom 16.09.2010 wurde perspektivisch die Anhebung des Tagespflegeentgeltes auf 4,- € pro Kind und Stunde in Aussicht gestellt.
- Der Verzicht auf Zuzahlungen seitens der Eltern soll sich im Entgelt widerspiegeln. Es liegen Gerichtsurteile aus den Jahren 2012 und 2013 vor, in denen eine Vergütung von 3,90 € pro Kind und Stunde „an der unteren Grenze einer leistungsgerechten Vergütung“ gesehen wird.
- Bei der Ausarbeitung des Vorschlags wurde darauf geachtet, den Abstand zur Vollzeitpflege zu wahren.
- Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Gemeindetags über die konkrete Ausgestaltung des künftigen Tagespflegeentgelts.

Im Einzelnen schlägt die Verwaltung des Jugendamtes folgende Neuausgestaltung des Tagespflegeentgelts vor, die Berechnung erfolgt pro Kind und Stunde:

#### 2.1.1 Anteil Sachaufwand

Die Sachaufwandspauschale umfasst z. B. Ausstattung, anteilig Miete, Beschäftigungsmaterialien, Aufwendungen für Außer-Haus-Programm und auch Verpflegungskosten. In Anlehnung an die steuerlich festgelegte Betriebskostenpauschale von 300,- €, die monatlich pro 40-Stunden-Betreuung geltend gemacht werden kann, soll der Sachaufwand künftig mit einheitlich 1,75 € vergütet werden. Der Betrag in dieser Höhe liegt über der Empfehlung des Bayerischen Städte- und Gemeindetages von 1,50 €, er soll ein Ausgleich sein für wegfallende Zusatzeinnahmen. Private Zuzahlungen der Eltern werden damit grundsätzlich ausgeschlossen.

#### 2.1.2 Anteil Betreuungsleistung plus differenzierter Qualifizierungszuschlag

Alle Tagespflegepersonen sollen neben der Sachaufwandspauschale eine Grundpauschale von 1,89 € für ihre erzieherische Leistung erhalten. Diese Grundpauschale ohne Qualifizierungszuschlag wird allen in der Großtagespflege tätigen Tagespflegepersonen gewährt, die nach Art. 20a BayKiBiG staatlich gefördert werden. Der zusätzliche Qualifizierungszuschlag für alle anderen Tagespflegepersonen soll aus verwaltungstechnischen Gründen auf zwei Stufen begrenzt werden:

[8] § 18 AV BayKiBiG

- Stufe 1: Ein Qualifizierungszuschlag in Höhe von 10 Prozent wird allen Tagespflegepersonen gewährt, die entsprechend der Nürnberger Vorgaben eine Qualifizierung von 160 Stunden nachweisen können. Es errechnet sich ein Betrag von 2,07 € für die Betreuungsleistung.
- Stufe 2: Ausschlaggebendes Kriterium für einen höheren Qualifizierungszuschlag in Höhe von 20 Prozent ist die Qualifikation der Tagespflegeperson. Demnach soll nach durchgängiger zweijähriger Tätigkeit als Tagespflegeperson ein Qualifizierungszuschlag von 20 Prozent gewährt werden. Mit dieser Regelung werden die durch die Tätigkeit gemachten Erfahrungen berücksichtigt und ein Anreiz geschaffen, längerfristig als Tagespflegeperson tätig zu sein. Erzieherischen Fachkräften (Erzieher/innen, Sozialpädagogen/innen) wird aufgrund ihrer Ausbildung von Beginn ihrer Tagespflegetätigkeit an ein Qualifizierungszuschlag von 20 Prozent gewährt. Es errechnet sich ein Betrag von 2,26 € für die Betreuungsleistung.

#### 2.1.3 Erhöhtes Tagespflegeentgelt bei Betreuung eines behinderten Kindes bzw. von Behinderung bedrohten Kindes

Mit dem Bildungsfinanzierungsgesetz im Jahre 2013 wurden die Grundlagen dafür geschaffen, behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder auch in der Tagespflege kindgerecht zu fördern und damit Inklusion zu ermöglichen. Das bedeutet, dass zukünftig auch für die Tagespflege der Gewichtungsfaktor 4,5 zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs gewährt werden kann. Das Bayerische Sozialministerium hat in einem Ministerialblatt vom 30.06.2014 die Umsetzung angeordnet, sie ist bereits zum 01.07.2014 in Kraft getreten. Die höhere Förderung muss an betroffene Tagespflegepersonen weitergereicht werden, da mit der Aufnahme eines behinderten Kindes bzw. eines von Behinderung bedrohten Kindes eine Begrenzung der zu betreuenden Kinder einhergeht und damit ein finanzieller Ausgleich geschaffen wird. Das Tagespflegeentgelt steigt je nach Qualifizierungszuschlag auf mehr als 8 €. Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Beträgen finden sich in den Beilagen 2.3 und 2.4.

#### 2.1.4 Vorschlag zur Neustrukturierung Tagespflegeentgelt ab 2015

1. Sachaufwand für Tagespflegepersonen beträgt 1,75 €.
2. Grundpauschale für Betreuungsleistung beträgt 1,89 €.
3. Entgelt mit Qualifizierungszuschlag Stufe 1 mit 10 Prozent beträgt 3,82 €.
4. Entgelt mit Qualifizierungszuschlag Stufe 2 mit 20 Prozent beträgt 4,01 €.
5. Entgelt für die Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder beträgt 8,28 EUR bis 9,58 €.
6. Tagespflegeentgelt in der Großtagespflege mit staatlicher Förderung beträgt 3,64 €.
7. Private Zuzahlungen der Eltern werden grundsätzlich ausgeschlossen.

## 3. Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Nürnberg

Derzeit entsteht der Stadt Nürnberg für das Tagespflegeentgelt ein Aufwand in Höhe von knapp 5,5 Millionen € jährlich. Die Anpassung des Tagespflegeentgelts ab 2015 wie von der Verwaltung vorgeschlagen führt zu städtischen Mehrkosten in einer Größenordnung von ca. 600.000 € pro Jahr. Details hierzu sind der Beilage 2.3 zu entnehmen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Bayerische Städte- und Gemeindetag die Empfehlung herausgegeben hat, den derzeit für die staatlichen Fördermittel relevanten einheitlichen Gewichtungsfaktor 1,3 in der Tagespflege bei Unterdreijährigen auf 2,0 zu erhöhen analog zu den Kinderkrippen. Verbunden wäre damit eine deutliche Erhöhung des Tagespflegeentgelts und damit eine finanzielle Mehrbelastung für die Stadt Nürnberg. Der Städte- und Gemeindetag setzt dabei aber eine staatliche Refinanzierung voraus. Diese ist laut Sozialministerium bis auf weiteres nicht geplant; verbindliche Aussagen gibt es nicht.

## 4. Fazit

Tagespflegepersonen leisten in Nürnberg eine wichtige und qualitativ hochwertige Arbeit. Durch sie wird sichergestellt, dass Eltern ihr rechtmäßiges Wunsch- und Wahlrecht in der Kindertagesbetreuung wirklich wahrnehmen können. Die gesetzlichen Neuerungen und damit verbundenen Änderungen haben leider bei vielen Tagespflegepersonen zu Verunsicherung und Existenzängsten geführt, vor allem die Vorgaben des Sozialministeriums, die Zusatzbeiträge für die Essensversorgung und andere Leistungen in der Tagespflege zukünftig zu unterbinden. Manche Tagespflegepersonen sehen damit ihre finanzielle Existenz gefährdet und spielen mit dem Gedanken, die Tagespflegetätigkeit zu beenden.

Ein angemessenes und leistungsgerechtes Entgelt kann den Verzicht auf zusätzliche Einnahmen ausgleichen. Die Höhe der Geldleistung stellt auch eine Form der Wertschätzung dar und trägt dazu bei, dass Engagement, Erfahrung und erzieherische Kompetenz der Tagespflegepersonen weiterhin zur Verfügung stehen. Ein breites Angebotsspektrum an qualitativ guten Betreuungsmöglichkeiten kommt letztendlich in erster Linie den Familien und deren Kindern in Nürnberg zugute.